

## Gesetz

Inkrafttreten:

vom 9. Oktober 2008

## **zur Änderung des Gesetzes über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 16. Juni 2008;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Das Gesetz vom 1. Mai 1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern (HGStG; SGF 635.1.1) wird wie folgt geändert:

#### ***Art. 9 Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup> (neu)***

[<sup>1</sup> Von den Handänderungssteuern sind befreit:]

e<sup>bis</sup>) Grundstücksübertragungen im Sinne von Artikel 4 Bst. e, die Immobiliengesellschaften betreffen, deren Aktiven hauptsächlich aus Grundstücken bestehen, sofern diese Grundstücke ganz oder teilweise dem Handels- oder Fabrikationszweck dieser Gesellschaften dienen;

#### ***Art. 26 Abs. 2 Bst. b***

[<sup>2</sup> Sie (*die Finanzdirektion*) entscheidet:]

b) über die Befreiung von der Steuerpflicht in den Fällen nach Artikel 9 Abs. 1 Bst. a–e<sup>bis</sup>; in diesen Fällen kann vorgängig zur Grundstücksübertragung ein Steuerbefreiungsgesuch eingereicht werden;

**Art. 32 Abs. 2**

<sup>2</sup> Eine Einsprache kann innert dreissig Tagen auch gegen Entscheide über Nachsteuern, Übertretungen, Rückerstattungen, die Befreiung von der objektiven Steuerpflicht in Anwendung von Artikel 9 Abs. 1 Bst. a–e<sup>bis</sup> oder über Verzugs- oder Vergütungszinsen erhoben werden.

**Art. 33 2. Behörden**

Die Direktion entscheidet über die Einsprachen gegen Rechnungen und gegen Entscheide über Nachsteuern und Rückerstattungen sowie über die Einsprachen in Zusammenhang mit der Befreiung von der objektiven Steuerpflicht nach Artikel 9 Abs. 1 Bst. a–e<sup>bis</sup>, die Einsprachen in Zusammenhang mit Übertretungen und die Einsprachen in Zusammenhang mit dem Verzugs- oder Vergütungszins.

**Art. 2**

Der Artikel 9 Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup> HGStG und die Änderungen der Artikel 26 Abs. 2 Bst. b, 32 Abs. 2 und 33 HGStG gelten für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen und noch nicht rechtskräftig veranlagten Rechtsgeschäfte.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN